



Nr. 16/18, Freitag, 18. Mai 2018

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten
individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die
Online-Services unter

www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ BA-Nr. 1080/17 – Neubau Parkhaus Bahnhofstraße auf Flst. Nr. 2217, Gemarkung Kempten, Kempten (Allgäu), Bahnhofstraße

Mit Bescheid vom 15.05.2018 hat
die Stadt Kempten (Allgäu) als
untere Bauaufsichtsbehörde die
Genehmigung für o.g. Baumaß-
nahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmi-
gungsverfahrens können beim
Bauverwaltungs- und Bauord-
nungsamt der Stadt Kempten
(Allgäu) während der öffentlichen
Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann in-
nerhalb eines Monats nach seiner
Bekanntgabe Klage bei dem Bayeri-
schen Verwaltungsgericht Augs-
burg erhoben werden. Dafür ste-
hen folgende Möglichkeiten zur
Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Nieder- schrift

Die Klage kann schriftlich oder
zur Niederschrift des Urkunds-
beamten der Geschäftsstelle er-
hoben werden. Die Anschrift
lautet:

Bayerisches Verwaltungsge-
richt Augsburg

Postfachanschrift: Postfach

11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhaus-
gasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektro-
nisch eingereicht werden. Elek-
tronische Dokumente sind
über das Elektronische Ge-
richts- und Verwaltungspost-
fach (EGVP) an die Gerichte zu
übermitteln. Das EGVP wird

unter www.egvp.de in Form ei-
nes Programms zum kosten-
losen Download bereitgestellt.
Die Dokumente müssen mit
einer qualifizierten elektroni-
schen Signatur versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, den
Beklagten und den Gegenstand
des Klagebegehrens bezeichnen
und soll einen bestimmten An-
trag enthalten. Die zur Begrün-
dung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angegeben,
der angefochtene Bescheid soll in
Abschrift beigelegt werden. Der
Klage und allen Schriftsätzen sol-
len bei schriftlicher Einreichung
oder Einreichung zur Nieder-
schrift Abschriften für die übr-
igen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfs- belehrung:

Die Einlegung eines Rechts-
behelfs per einfacher E-Mail ist
nicht zugelassen und entfaltet
keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elekt-
ronischen Einlegung von Rechts-
behelfen entnehmen Sie bitte
der Internetpräsenz der Bayeri-
schen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Pro-
zessverfahren vor den Verwal-
tungsgerichten infolge der Klage-
erhebung eine Verfahrensgebühr
fällig.

O.g. Baugenehmigungsbescheid
gilt mit dem Datum der heutigen
Bekanntmachung als zugestellt.
Die Frist zur Klageerhebung wird
mit dem Tag der Zustellung in
Lauf gesetzt.